

Kimberlé W. Crenshaw: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex

1. Leben und Werk

»Wer Kimberlé Crenshaw sagt, meint Intersektionalität – und umgekehrt« (Hark 2019: 31). Im Schlüsseltext *Demarginalizing Race and Gender* (Crenshaw 1989; idF *Demarginalizing*) prägte die Rechtswissenschaftlerin durch die Metapher einer Straßenkreuzung – der Intersektion – das Konzept der Intersektionalität. Ihre Ausgangsperspektive ist die Schwarzer¹ Frauen. So zeigt sie, wie ein kumulatives Zusammenspiel von *Rasse*² und Geschlecht Ausschlüsse aus Antidiskriminierungsrecht, feministischen und rassismuskritischen Bewegungen (re)produziert. Heute ist das Konzept der Intersektionalität fest in Gender Studies, Sozialwissenschaften und Rechtspraxis verankert (im Überblick Meyer 2017). Auch in der Rechtssoziologie wird ihr Werk rezipiert, wenngleich sich Crenshaw selbst nicht explizit in diesem Feld verortet. Für rechtssoziologische Arbeiten eröffnet ihre Metapher der Intersektionalität die Chance, Recht in seiner eigenlogischen »Funktion für das Soziale« (Baer 2023: 114) zu verstehen und einzuordnen (vgl. Rössl 2021). Dagmar Schiek sieht Intersektionalität in einer »socio-legal critique« (Schiek 2018: 82; vgl. auch Skeet 2019) verankert. Der Schlüsseltext *Demarginalizing Race and Gender* zeigt, dass diese Kritik in einem Anspruch auf soziale Gerechtigkeit verwurzelt ist.

»Intersektionalität war gelebte Realität, bevor sie zu einem Begriff wurde« (Crenshaw 2019a: 13). Kimberlé Crenshaw, geboren 1959, wuchs in Ohio (USA) im Kontext der erstarkenden Bürgerrechtsbewegung und als Kind von Lehrer:innen auf. 1981 erwarb sie ihren B.A. in Rechtswissenschaften an der Cornell University. Danach besuchte sie die Harvard Law School, die sie 1984 abschloss. 1985 folgte ein LL.M. der University of Wisconsin-Madison und anschließend eine Stelle als

- 1 Der Begriff ›Schwarz‹ ist in diesem Text in Anlehnung an *Demarginalizing* und im Sinne einer Selbstbezeichnung mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben.
- 2 Dieser Beitrag setzt den Begriff *Rasse* kursiv, um auf die im deutschsprachigen Raum anhaltende Debatte über Beibehaltung/Streichung des Begriffs in rechtlichen Texten hinzuweisen (siehe etwa Gesetzentwurf Bündnis 90/Die Grünen, 19/24434 vom 18.11.2020 sowie Barskanmaz/Samour 2020).

Mitarbeiterin von Shirley Abrahamson, der ersten weiblichen Höchstrichterin am Wisconsin Supreme Court. Seit 1991 ist Crenshaw als Rechtsprofessorin tätig, 1995 nahm sie eine weitere Professur an der Columbia Law School an. Aus ihrer Zeit in Harvard erinnert Kimberlé Crenshaw die Proteste rund um die Nachfolge des Harvard-Professors und Bürgerrechtsaktivisten Derek Bell als prägend (Crenshaw 2002: 1344–1354). Bell war der erste fest angestellte Schwarze Professor und mit seinem Weggang drohte dem Thema Verfassungsrecht und Minderheiten der Ausschluss vom Lehrplan. Studierende rund um die Black Law Students Association und Third World Coalition – unter ihnen Kimberlé Crenshaw – formierten Widerstand, besetzten Räume und forderten eine Professur für *Minority Law*. Aus den Protesten entstand eine Kursinitiative mit später prominenten Critical Race-Theoretiker:innen, wie Richard Delgado, Linda Green, Mari Matsuda – und Kimberlé Crenshaw. Es war in dieser Zeit, als Crenshaw auch der feministischen Rechtskritikerin Catherine MacKinnon erstmals begegnete (Crenshaw 2010: 157–163). Deren – auf marxistischer Rechtstheorie aufbauende – radikal- oder dominanzfeministischer Zugang rief damals kritische Fragen nach Universalismus hervor. Crenshaw wechselte die Perspektive und nahm – retrospektiv folgerichtig – eine kritische Haltung gegenüber der Binarität von Rassismus- und Sexismuskritik selbst ein: »Indeed, having learned to think in institutional and structural terms about the everyday features of American racial stratification, MacKinnon's efforts to do the same with respect to gender seemed perfectly reasonable to me« (Crenshaw 2010: 160). Wenig später präsentierte sie auf einem gemeinsamen Podium mit MacKinnon erstmals ihr Intersektionalitätskonzept (Crenshaw 2010: 163–169). 1989 erschien im Chicago Legal Forum der Schlüsseltext *Demarginalizing Race and Gender*. In der Stanford Law Review folgte 1991 der Beitrag *Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence Against Women of Color* (Crenshaw 1991), der Intersektionalität anhand häuslicher Gewalterfahrungen von Frauen of Color weiterentwickelt. Gemeinsam bilden *Demarginalizing* und *Mapping the Margins* den Grundstock von Crenshaws Intersektionalitätskonzept.

Zusammengefasst lassen sich Leben und Werk von Kimberlé Crenshaw kaum trennen. Ihre *Rasse* – der Perspektive Schwarzer Frauen – verbunden. Als Wissenschaftlerin legte sie ihren Anspruch auf soziale Gerechtigkeit und damit ihr Vorverständnis explizit offen. Innerhalb der traditionellen Rechtswissenschaften, die Objektivität und Wertneutralität betonen, kann eine solche starke Positionalität (Harding 1992; vgl. zur *Outsider Jurisprudence* Hill Collins 1986) irritieren. Aus Perspektive der Critical Legal Studies scheint ihr Standpunkt konsequent.³

3 Siehe dazu gleich unter 2.

Hervorzuheben ist dabei Crenshaws außerwissenschaftliches Engagement und ihr Einsatz für tatsächliche Veränderung. Bereits 1995 unterstützte die Rechtswissenschaftlerin die rechtliche Vertretung von Anita Hill im sexuellen Belästigungsfall gegen den späteren US-Supreme Court Richter Clarence Thomas (Crenshaw 2019b). Ein Jahr später gründete sie den Think Tank African American Policy Forum mit, und 2011 rief sie das Center for Intersectionality and Social Policy Studies an der Columbia Law School ins Leben. Mit diesen Instituten initiierte sie 2014 die Initiative #SayHerName, die für Polizeigewalt gegen Schwarze Frauen sensibilisiert (Khaleeli 2016). Internationalen Einfluss entfaltete Kimberlé Crenshaws Wirken insbesondere auf UN-Ebene, wo sie an der UN-Weltkonferenz gegen Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Jahr 2001 mitwirkte (Yuval-Davis 2006). Enge Verbindungen pflegt sie zum deutschsprachigen Raum, den sie zum zwanzig- und zum dreißigjährigen Jubiläum von *Demarginalizing* besuchte. In Berlin ist sie Ehrenpräsidentin des von Emilia Roig gegründeten Center for Intersectional Justice.

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werks

Die Metapher der Intersektionalität entspricht ihrem historischen Kontext. Als Element der Critical Legal Studies steht sie weniger für ein geschlossenes Begriffs- und Aussagesystem, denn für ein entwicklungsoffenes Konzept (vgl. jedoch auch Carbado u. a. 2013 mwN; Crenshaw, 2019). »[...]Demarginalising, was informed by and written to bridge a number of divisions and discursive traditions that made up critical legal studies (CLS) in the 1980ies. [...] Navigating spaces constituted by such shifting dynamics and distinct discursive registers was art as much as politics. In fact, one might think of Demarginalising as a performance piece [...].« (Crenshaw 2019b: 225) Zu Beginn der 1980er Jahre, als Crenshaw Harvard besuchte, hatten die Critical Legal Studies (CLS) dort eine Plattform gefunden (Unger 1984). Die Bewegung umfasste Professoren wie Duncan Kennedy oder Gerald Torres, reflektierte den politischen Aufbruch der 1960er und 1970er Jahre und zielte auf nichts Geringeres ab, als »der Rechtsdogmatik die Unschuld zu rauben« (Frankenberg 2020: 178). Gefunden hatten sich die Crits auf Konferenzen, Workshops und Summerschools. 1977 hatte die erste Critical Legal National Conference stattgefunden. Gerade in Opposition zur Law and Economics-Bewegung (Baumgardner 2019: 2 ff.) galt es, Machtstrukturen im juristischen Diskurs herauszufordern (Menand 1986; Tushnet 1991). Dazu wandten sich die Crits – wie schon der Rechtsrealismus – gegen

die Idee, Recht existiere als kohärenter und gegenüber (anderen) sozialen Faktoren autonomer Formalzusammenhang (Tushnet 1980). Während für Rechtsrealist:innen die tatsächliche Wirkmächtigkeit extralegaler Faktoren im Zentrum steht (deutschsprachig etwa Stegmaier 2009; Kranenpohl 2011), gehen die Crits allerdings einen Schritt weiter. Sie interessieren sich für die gesellschaftlichen Zusammenhänge dieser extralegalen Faktoren und rekonstruieren vermeintlich objektive und wertneutrale juristische Techniken – wie Subsumtion oder Auslegungsmethoden – als juristische Machttechniken. Dabei legen sie sich auf keine spezifische Machttheorie fest (»väterlose Rechtskritik«, Frankenberg 2020: 176). Ende der 1970er Jahre konzentrierte sich eine erste Generation (Frankenberg 2020: 172 f.) von Crits auf Widersprüche und Unbestimmtheiten in juristischem Textmaterial. Dazu bauten sie auf marxistische Rechtszugänge auf, ließen sich jedoch – mittels des so genannten *trashings* – bewusst auf Details der Rechtsdogmatik ein: »Take specific arguments very *seriously* in their own terms; discover that they are actually *foolish* [...]; and then look for some (external observers's) *order* (not the *germ* of truth in the internally contradictory, incoherent chaos we've exposed« (Kelman 1990: 293, dazu auch Frankenberg: 179).

Mit den Jahren traten weitere Perspektiven hinzu. Eine zweite – feministische und rassismuskritische – Generation (Frankenberg 2020: 173) formierte sich (»FemCrit and RaceCrit turn«, Crenshaw 2002: 1355). Ein historisch entscheidender Punkt war die 1985 in Massachusetts stattfindende Critical Legal Studies Feminist Conference. Während dieser Zeit erlebte die feministische Bewegung gerade ihre »zweite Welle« (vgl. Lacey 2004; Sacksofsky 2019). Androzentrismus und männliche Dominanz standen im Zentrum der Kritik. Interventionen in geltendes Recht verdichteten sich, auch über juristische Fakultäten. Innerfeministisch war die Kategorie »Frau« zusehends umstritten und Differenzen innerhalb der Kategorie gewannen an Raum. FemCrits legten in diesem Zusammenhang weniger Fokus auf Rechtsinterventionen, etwa über Gewaltschutz oder Antidiskriminierungsrecht. Sie interessierten sich für strukturelle Verknüpfungen von Recht und Geschlecht als gesellschaftliche Machtverhältnisse (Crenshaw 2002; Baumgardner 2019) und wandten sich gegen männliche Dominanz innerhalb der eigenen Bewegung. »[F]eminist critique [...] originates not only in conceptual constructs but in experience – in *being* dominated, not just thinking about domination.« (Menkel-Meadow 1988: 61) Folgerichtig lässt sich die Fem-Crit Conference 1985 als eine *walk the talk*-Konferenz qualifizieren, die dezentrale und zugängliche Formate, Kinderbetreuung und peer-support integrierte. Feministische Methodologien, das Re-Reading von Judikatur sowie das Erfahrung von *Otherness* standen inhaltlich im Zentrum (Baumgardner 2019: 5). Kimberlé Crenshaw organisierte damals einen Workshop zur Frage: »What is it about the whiteness of CLS that keeps

people of color at bay?» (Crenshaw 2002: 1355) Damit zentrierte sie Schwarze Frauen und nahm eine Perspektive ein, die sie wenige Jahre später unter dem Titel der Intersektionalität bekannt machte. Für die Critical Legal Studies markiert Crenshaws Verknüpfung zugleich einen Grundstein in der Entwicklung Critical Race Theory (Crenshaw et al. 1995) – der FemCrit Konferenz folgte 1987 in Los Angeles die Critical Legal Studies Conference, die *Rasse* zum Schwerpunkt machte.

Schließlich folgt auch Crenshaws Fokus auf Geschlecht und *Rasse*, die Perspektive Schwarzer Frauen, einem eigenen historischen Pfad. Die Autorin transformiert darüber Fragen und Analysen in den akademischen Raum, deren Wurzeln in Aktivismus und (Rechts-)Praxis liegen. Berühmtes Beispiel ist das Combahee River Collective. Dessen Manifest macht – auch unter Bezug auf Sexualität – stark, dass »Hauptunterdrückungssysteme miteinander verschränkt sind. Unsere Lebensbedingungen entstehen aus der Synthese dieser Unterdrückungsformen« (Combahee River Collective, 2022 (1977): 48). Crenshaw selbst verweist in *Demarginalizing* auf die Aktivistin Sojourner Truth (»Ain't I a woman?«, Crenshaw 1989: 153). Auch die Figur der »Jane Crow«, mit der die Juristin Pauli Murray Bürgerrechts- und Frauenrechtsbewegung auf einen gemeinsamen Nenner brachte, gilt als Teil dieser »Intersektionalität avant la lettre« (Holzleithner 2022: 548 ff.; Rössl 2023). Dass Kimberlé Crenshaws Verständnis von Intersektionalität transformativ und auf soziale Gerechtigkeit ausgerichtet ist, erscheint vor diesem Hintergrund folgerichtig. Im Crit-Zusammenhang hebt sie dies gegenüber der – dem Nihilismusvorwurf ausgesetzten – ersten Generation der Crits (Frankenberg 2020: 180) hervor. Auch im Verhältnis zu einem zunehmenden Abstraktionslevel in der Arbeit der Crits (ebd.: 173) prägen diese Wurzeln im Aktivismus Schwarzer Frauen Crenshaws Profil. In *Race, Reform and Retrenchment* schreibt sie selbst: »The Critics' product is of limited utility to Blacks in its present form. [T]rashing offers no idea of how to avoid the negative consequences of engaging in reformist discourse or how to work around such consequences. Even if we imagine the wrong world when we think in terms of legal discourse, we must nevertheless exist in a present world where legal protection has at times been a blessing – albeit a mixed one.« (Crenshaw 1988: 1366)

3. Darstellung des Schlüsselwerks

Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics (Crenshaw 1989; deutsche Fassung Crenshaw 2022, übersetzt von Céloné Berry) führte Intersektionalität in die akademische – und damit in die rechtstheoretische und später rechtssoziologische – Debatte ein.

Der im University of Chicago Legal Forum erschienene Aufsatz umfasst knapp dreißig Seiten und gliedert sich in vier Abschnitte: (1) Antidiskriminierungsrecht (2) Feminismus (3) Bürgerrechtsbewegung und (4) die Intersektion von feministischer Theorie und antirassistischer Politik. Verbunden sind die Abschnitte über die Frage nach der (Un)Sichtbarkeit Schwarzer Frauen im jeweiligen Kontext. Dem liegt die These zugrunde, dass *Rasse* und Geschlecht als juridisch und sozial konstruierte Kategorien nicht bloß additiv, sondern kumulativ zusammenwirken können (Intersektionalität). Dieses Zusammenspiel kann eine spezifische (Un-)Sichtbarkeit hervorbringen, die sich aus dem simplen Addieren der Erfahrungen beispielsweise Schwarzer Männer und weißer Frauen nicht begreifen lässt. Um dieses Phänomen plausibel zu machen, nutzt Crenshaw die inzwischen etablierte Metapher der Straßenkreuzung: »But given the terrain upon which the accident occurred, the women were placed in a particular intersection because they were on the subordinate side of both the race and the gender divide. It was as if, in my mind, the ambulance was called to arrive at the scene of the collision and rather than picking up the plaintiffs, the drivers simply left them there because the cause of their injuries was unlike all the others they had been trained to treat [...]« (Crenshaw 2011: 230).

Diese Einsicht bleibt für Crenshaw nicht ohne Konsequenzen. Sie plädiert für einen »Bottom-Up«-Zugang (Crenshaw 1989: 145; 151). Antidiskriminierungsrecht und Bewegungspolitik sollten nicht (länger) bei der relativ privilegiertesten Subjektposition einer Kategorie – wie zum Beispiel weiß und weiblich, Schwarz und männlich – ansetzen (siehe das »creamy layer«-Problem, Sarkar 2019; vgl. auch Spade 2020). So würden nämlich vulnerablere Positionen – wie etwa Schwarz und weiblich – unsichtbar gemacht. Würden umgekehrt die verhältnismäßig vulnerabelsten Perspektiven zum Ausgangspunkt, ließe sich größtmögliche Inklusion und soziale Gerechtigkeit erreichen: »When they enter, we all enter« (Crenshaw 1989: 167).

Methodisch erklärt sich *Demarginalizing* über den Entstehungskontext der Crits, den dekonstruktiven Zugriff auf rechtsdogmatische Probleme. Crenshaw selbst betont, dass der Text für Rechtsdogmatik wie für die Critical Legal Studies anschlussfähig ist (Crenshaw 2011: 152): Er lässt sich auf konkrete juristische Widersprüche und Unbestimmtheiten ein, systematisiert diese aber nicht – wie in der Rechtsdogmatik – binnenlogisch, sondern rekonstruiert sie als intersektionales Phänomen. Das Ergebnis legt offen, wie ein eindimensionales Diskriminierungsverständnis vulnerable Gruppen ausgrenzt und schutzlos lässt. Im Vorgehen greift Crenshaw auf letztinstanzliche Entscheidungsbegründungen in Verfahren zurück, in denen Schwarze Frauen Diskriminierung vorgebracht hatten. Diese Judikaturkritik verknüpft sie mit der Frage, wie – zusehends akademisierte – feministische Ansätze und Bürgerrechtsbewegung

Schwarze Frauen unsichtbar machen. Sie übt in diesem Sinn nicht nur Kritik an der herrschenden Praxis des Antidiskriminierungsrechts, sondern zeigt, wie deren eindimensionale Logik als teile-und-herrsche Mechanismus in marginalisierten Bewegungen fortwirkt (vgl. Demirović/Maihofer 2013). Dazu integriert marginalisiertes – feministisches und rassismuskritisches – Wissen in ihre wissenschaftliche Arbeit.

Den Einstieg des Artikels bildet Crenshaws Analyse von drei gerichtlichen Verfahren, in denen sich Schwarze Frauen jeweils gegen Diskriminierung gewandt hatten (ebd.: 141 ff.). Im Fall *De Graffenreid v. General Motors* waren Kündigungen verfahrensgegenständlich, die mit Geschäftsrückgang begründet und auf Basis des Dienstalters vorgenommen wurden. Das betraf überproportional Schwarze Frauen, da General Motors, wie Crenshaw hervorhebt (ebd.: 142), bis zum Inkrafttreten des *Civil Rights Acts* im Jahr 1964 keine Schwarzen Frauen eingestellt hatte. Der US-amerikanische Supreme Court erkannte keine Diskriminierung an, denn weder hätten Schwarze Männer dieselbe Erfahrung gemacht, noch weiße Frauen. Die Berufung auf ein kumulatives Zusammenwirken von Diskriminierungsgründen – Schwarz und Frau – sei eine unzulässige Kombination von Rechtswegen, die zu einem uferlosen diskriminierungsrechtlichen Schutz führe. *Moore vs. Hughes Helicopter, Inc.* betraf ein diskriminierendes Beförderungssystem. Die Gerichte stellten tatsächlich ein geschlechterspezifisches Missverhältnis und ein verhältnismäßig geringeres Ungleichgewicht zwischen weißen und Schwarzen Männern fest. Vor dem Bundesberufungsgericht scheiterten die Klägerinnen schließlich, weil sie ihr Vorbringen nicht als Frauen, sondern als *Schwarze Frauen* erhoben hatten. Der Einbezug von *Rasse* mache es unmöglich, die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts anzuerkennen. In *Payne vs. Travenol* ging es um eine Sammelklage wegen rassistischer Diskriminierung, die Schwarze Frauen im Namen aller Schwarzer Angestellter eingebracht hatten. Das Berufungsgericht bejahte letztinstanzlich eine solche Diskriminierung gegenüber Schwarzen *Frauen*. Die Entscheidung ließe sich jedoch nicht auf Schwarze *Männer* ausdehnen, denn hier würden allfällige geschlechterspezifische Unterschiede nicht berücksichtigt.

In ihrer Analyse konzentriert sich Crenshaw weniger auf einzelne Verfahrensergebnisse, als auf das juristische Verständnis von Gleichheit und Differenz, das in den Judikaten zum Ausdruck kommt (Crenshaw 2011: 148 ff.; vgl. etwa Baer 1995; Sacksofsky 1996). Sie zeigt, wie die juristische Fortschreibung der Diskriminierung Schwarzer Frauen über die Vergleichsebene funktionierte, die innerhalb der Kategorie Geschlecht oder *Rasse* nur die jeweils privilegierteste Position erfasste (männlich/weiß): In *De Graffenreid v. General Motors* war es Schwarzen Frauen verwehrt, Frauen oder Schwarze zu repräsentieren. *Moore vs. Hughes Helicopter, Inc.* verneinte die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, da die Betroffenen als *Schwarze Frauen* geklagt hatten, und *Payne vs.*

Travenol verweigerte es Schwarzen Frauen, für Schwarze Angestellte zu sprechen. So definiert Crenshaw intersektionale Diskriminierung (Crenshaw 1989: 149).

Im zweiten Abschnitt, »Feminism and Black Women« (ebd.: 152 ff.) bezieht Crenshaw feministische Theoriebildung und Aktivismus ein. Sie zeigt, wie das (Un)Sichtbarmachen Schwarzer Frauen intersektional und vergleichbar mit antidiskriminierungsrechtlicher Dogmatik funktioniert: Beiträge Schwarzer Frauen würden strukturell in die Erfahrungswelten weißer Frauen eingepasst. Dies illustriert sie etwa an Sojourner Truth's berühmter Frage »Ain't I a Woman?« (ebd.: 152 ff.). Truth stellte sie auf einer Frauenrechtskonferenz in Ohio. Weiße Männer argumentierten mit weiblicher Schwäche und Zerbrechlichkeit gegen das Frauenwahlrecht. Truth stellte dem ihre eigene Person und die Stärke entgegen, die sie als Überlebende der Sklaverei verkörperte. Es sei dies eine Perspektive, so kritisiert Crenshaw, von der weißer Feminismus profitiere, ohne jedoch Rassismuskritik substantiell in dessen Perspektive zu integrieren. Eine ähnliche Problematik legt die Autorin in feministischen Debatten zu Öffentlichkeit/Privatheit und Vergewaltigung/sexualisierter Gewalt offen (ebd.: 157 ff.). Zentrale Errungenschaft feministischer Dekonstruktion von (rechts)diskursiver Trennung zwischen Öffentlichkeit und Privatheit ist das Aufbrechen der damit einhergehenden Positionierung »der Frau« in häuslicher Passivität. Crenshaw zeigt, wie diese Errungenschaft die Lebenswelten – stärker in den Arbeitsmarkt integrierter – Schwarzer Frauen ausblendet. Ein ähnliches Problem zeigt sie im Zusammenhang mit feministischen Kämpfen um Schutz vor Vergewaltigung. Crenshaw demonstriert anhand einer juristischen Literaturanalyse, wie diese Kämpfe in ein strafrechtliches Begriffsverständnis verstrickt sind, das auf den Schutz weiblicher – weißer – Keuschheit abzielt. Dieses strafrechtliche Verständnis baut auf ein Bild von *anderen*, Schwarzen, promiskuitiven – und (daher) nicht schutzbedürftigen Frauen auf. Ein Feminismus, der sich unhinterfragt für die strafrechtliche Verfolgung von Vergewaltigung einsetzt, schreibt, wie Crenshaw zeigt, diese Ausgrenzungserfahrungen Schwarzer Frauen fort.

Im dritten Abschnitt »When and Where I Enter: Integrating an Analysis Of Sexism Into Black Liberation Politics« (ebd.: 160 ff.), konfrontiert Crenshaw antirassistische Politiken mit geschlechtsspezifischen Ausschlüssen.⁴ Sie eröffnet mit einem Zitat der Schwarzen Feministin Anna Julia Cooper: »Only the Black Woman can say, when and where

- 4 Crenshaw spricht im Bereich *Rasse* – im Gegensatz zum zweiten Abschnitt – nicht von Theorie, sondern ausschließlich von Politik und Bewegung. Das mag dem Umstand geschuldet sein, dass die Akademisierung feministischer Ansätze zum Erscheinungszeitpunkt von *Demarginalizing*

I enter [...]« (Crenshaw 1989: 160). Dieses Bild verknüpft die Autorin mit einer eigenen Erfahrung aus Harvard. Gemeinsam mit Schwarzen Kommilitonen hatte sie es während ihrer Studienzeit geschafft, in einen traditionell weiß-männlich dominierten prestigereichen Club eingeladen zu werden. Als der Abend gekommen war, konnten ihre Schwarzen Kollegen problemlos eintreten. Crenshaw wurde als Frau jedoch auf den Hintereingang verwiesen. Das Eintreten der Schwarzen Männer in den weiß dominierten Raum hatte keine Aussagekraft über ihre Möglichkeiten als Schwarze Frau. Schlussendlich weist Crenshaw auf Filme wie *The Color Purple* hin. Diese zeigten, wie schwierig es für Schwarze Frauen sei, gegen Sexismus – im gewählten Beispiel häusliche Gewalt – aufzustehen. Im schlimmsten Fall bedeute das den Vorwurf von Verrat an der Bürgerrechtsbewegung und Kooperation mit einem rassistisch organisierten Strafrechtssystem.

Im finalen Abschnitt »Expanding Feminist Theory And Antiracist Politics By Embracing The Intersection« (ebd.: 166 f.) plädiert Crenshaw schließlich für substantielle Veränderung: »By [focusing on the most disadvantaged], we may develop language which is critical of the dominant view and which provides some basis for unifying activity« (Crenshaw 1989: 167).

4. Rezeptionsgeschichte

Seit über 30 Jahren hat sich Intersektionalität in der Wissenschaft etabliert und dabei rasch räumliche und disziplinäre Grenzen überschritten (vgl. Cho et al. 2013; Davis 2008; Dill/Kohlman 2012; Hill Collins, 2020). »Intersectionality [...] moves more broadly as a prism linking and engaging scholarly subfields, research methodologies, and topical inquiries [...] a method and a disposition, a heuristic and analytic tool.« (Carbado 2013: 307; 312) Intersektionalität bildet, in anderen Worten, ein *travelling concept* (vgl. Crenshaw 2011b: 223; Meyer 2017: 49), dessen Rezeption sich über die räumliche, disziplinäre und konzeptuelle Ebene nachvollziehen lässt. Herausforderungen stellen sich gerade im deutschsprachigen Raum mit Blick auf die Dimension *Rasse*.

Intersektionalität ist dabei ein international rezipiertes Konzept. Im Jahr 2000 legte Kimberlé Crenshaw beim Vorbereitungstreffen für die UN-Weltkonferenz gegen Rassismus einen Grundstein für intersektionale Zugänge im internationalen Menschenrechtsfeld (Yuval-Davis 2006). Auch in Europa etablierte sich Intersektionalität auf institutioneller Ebene, insbesondere in den Anfängen des Antidiskriminierungsrecht Anfang

bereits relativ weit fortgeschritten, während Critical Race Theory gerade erst im Entstehen war.

der 2000er Jahre (Holzleithner 2022: 574 ff.; Verloof 2006).⁵ Das so genannte Kopftuchverbot ist ein prominentes Beispiel dafür, wie sich Antidiskriminierungsrecht intersektional – als Zusammenwirken von Religion und Geschlecht – zur Anwendung bringen lässt, in der Praxis jedoch oft noch eindimensional über Religion verhandelt wird (Holzleithner 2022; Skeet 2019). In der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) machte Dagmar Schieck sogar einen so genannten einen »DeGraffenreid Moment« (Schieck 2018: 82) aus: Die EuGH Entscheidung Parris⁶ befasst sich mit einem Pensionsausschluss, der durch ein Zusammenwirken von Homosexualität und Alter bedingt war. Für die Auszahlung einer Hinterbliebenenrente musste die eingetragene Lebenspartnerschaft vor dem 60. Lebensjahr geschlossen worden sein. Das war in diesem Fall nicht möglich, da die Lebenspartnerschaft zum relevanten Zeitpunkt heterosexuellen Paaren vorbehalten war. Der EuGH entschied, dass »eine nationale Regelung [...] keine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung in Verbindung mit dem Alter begründen kann, wenn sie bei getrennter Betrachtung dieser Faktoren weder eine Diskriminierung wegen der sexuellen Ausrichtung noch eine Diskriminierung wegen des Alters darstellt«. Wie in *DeGraffenreid* das Zusammenspiel von Rasse und Geschlecht, bewirkte hier das Zusammenspiel von Sexualität und Alter eine antidiskriminierungsrechtliche Fortschreibung von Diskriminierung. Auseinandersetzung rund um Intersektionalität und Diskriminierung findet insbesondere (Baer/Bittner/Göttsche 2010), aber nicht ausschließlich (Philipp u. a. 2014), in den feministischen Rechtswissenschaften/Legal Gender Studies statt. Wesentliche Errungenschaften wie ein materiales Gleichheitsverständnis – das Ausgehen von tatsächlicher (Un-)Gleichheit – und die rechtliche Anerkennung von positiven Maßnahmen wie der Quote, wurden im deutschsprachigen Kontext durch eine starke feministische Rechtswissenschaft erreicht.

Auch jenseits der Rechtswissenschaften sind es die Gender Studies, die Intersektionalität im deutschsprachigen Raum zu einem Teil des interdisziplinären Kanons gemacht haben (Klinger/Axeli-Knapp 2013; Winker/Degele 2015; Kallenberg u. a. 2013; Hess, Langreiter/Timm 2014; Smykalla/Vinz 2013; Bronner 2021; Meyer 2017). Neben empirischen Arbeiten zu ungleichheitsgenerierenden Kategorien entwickelte sich eine konzeptuelle Auseinandersetzung mit der Idee von Intersektionalität. Das Verhältnis zwischen Identitätskategorien und gesellschaftlichen Verhältnissen – das Machtverständnis – und die Frage, welche Kategorien die Arbeit mit Intersektionalität prägen sollten (international McCall 2005),

5 Auf nationaler Ebene bietet seit 2006 insbesondere § 4 Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG; BGBl. I S 2510) Anknüpfungspunkte für ein intersektionales Diskriminierungsverständnis.

6 EuGH, Urteil vom 26.11.2016, C-443/15, *Parris*.

wurden zentrale Themen. Kritik erfuhr Intersektionalität insbesondere aufgrund der Verankerung in – juristisch determinierten – Identitätskategorien (Lorey 2010; Hornscheidt 2013). Alternativkonzepte wie die »Assemblage« (Puar 2007), »Interdependenz« (Walgenbach 2012) oder »Mehrdimensionalität« (Demirović/Maihofer 2013) sollten Prozesshaftigkeit und Kontingenz in den Vordergrund rücken. Ebenso lässt sich ein Bedürfnis nach theoretischer und methodischer Präzisierung ausmachen, etwa in Verknüpfung mit sozialwissenschaftlicher Unterteilung in gesellschaftliche Mikro- und Makroebenen (Knapp 2005). Crenshaw selbst – die Deutschland sowohl zum zwanzig- als auch zum dreißigjährigen Jubiläum der Einführung des Intersektionalitätsbegriffs in die akademische Debatte besuchte (Crenshaw 2019a; Crenshaw 2011) – zeigte sich gegenüber methodologischen Fixierungen skeptisch. »One question that has been asked is whether intersectionality will develop ›a methodology‹. I sometimes call this the ›will intersectionality settle down and get a real job?‹ question.« (Crenshaw 2011: 223) Sie selbst plädiert dafür, Intersektionalität als ein Konzept zu verstehen, dass das machtvolle Zusammenspiel von sozialen und identitätsbezogenen Konstruktionen zugänglich macht und herausfordert (Crenshaw 2011: 230; siehe auch Cho/Crenshaw/McCall 2013). Darin liegt ein normativer – emanzipatorischer (Holzleithner 2010) – Anspruch auf soziale Gerechtigkeit. Verengt sich das Verständnis von Intersektionalität stark auf technisch-abstrakte Fragen, kann dieser ins Hintertreffen geraten. Theoretisieren lässt sich dieser Anspruch auf soziale Gerechtigkeit etwa mit Nancy Frasers Unterscheidung zwischen Differenz und Ungleichheit (Fraser 2010), Andrea Maihofer und Alex Demirovićs Arbeit mit Hegemonietheorie (Demirović/Maihofer 2013) oder Patricia Hill Collins Auseinandersetzung mit epistemischer Ungerechtigkeit im akademischen Feld (Hill Collins 2017).

Gerade im deutschsprachigen Raum ist ein solcher Anspruch auf Machtkritik kaum von der Kategoriefrage zu trennen. Geschlecht, *Rasse* und auch Klasse (vgl. Crenshaw 1991; Cho/Crenshaw/McCall 2013) gelten als – teils sogar zwingende (Hancock 2016) – Grundlagen. Sexualität und Behinderung bilden typische Erweiterungen (vgl. Meyer 2017: 127 ff.). Gleichzeitig zeigt(e) sich in der *Rasse* zu Klasse (kritisch bereits Chebout 2013). Sirma Bilge kritisiert diese Entwicklung als »whitening« (Bilge 2013; vgl. auch Carbado 2013) von Intersektionalität. Auch Kimberlé Crenshaw selbst äußert sich kritisch: »I guess the similarity that strikes me the most is denial. [...] American exceptionalism is all about the legacy of ›our founding fathers‹ that created this great country [...]. It's interesting to come to Europe and also see European's own colonial past and in some countries its anti-democratic past and its fascist past, but these things are locked away.« (Coin 2020) Dazu gegenläufig – auch unter Bezug und Zusammenarbeit mit Crenshaw (Barskanmaz

2019) – intensiviert sich in den deutschsprachigen Rechtswissenschaften aktuell die Arbeit mit rassismuskritischen und postkolonialen Ansätzen (Liebscher 2021; Barskanmaz 2019b; Theurer/Kaleck 2020; Dann/Felchtner/Bernstorff 2022). Intersektional herausfordernd sind hier postkoloniale Kontinuitäten und Spezifika einer postnationalsozialistischen Täter:innengesellschaft. In der Rezeptionsgeschichte von Intersektionalität eröffnet sich dabei die Chance, etabliert feministisch-rechtswissenschaftliche Perspektiven mit erstarkenden rassismuskritischen und postkolonialen Zugriffen zu verbinden und intersektionales Vorgehen – im Sinn von *Demarginalizing* – laufend neu in den deutschsprachigen Kontext zu übersetzen.

Für die Rechtssoziologie bietet Arbeit mit Intersektionalität die Chance für eine Verknüpfung von Recht und Gesellschaft, die über eine deskriptive Ebene hinausgeht. Mit seiner Verankerung in den Critical Legal Studies arbeitet Crenshaws Schlüsseltext jenseits der Binarität von »soziologische[r] Jurisprudenz« und »Soziologie des Rechts« (Schweitzer 2018: 211). Weder kommt der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Phänomenen im Verhältnis zur Rechtsdogmatik eine Hilfsstellung zu, noch ist das Recht ein in seiner Eigenlogik unzureichend durchdrungenes Forschungsobjekt (vgl. auch Boulanger 2019). »[M]y attention was focused on using intersectional analysis to advance an argument within law while at the same time interrogating certain dynamics about law and its relation to social power« (Crenshaw 2011: 231). Diese beiden Ebenen verknüpft Crenshaw gleichwertig über die kritische Frage nach der Sichtbarkeit von Schwarzen Frauen, mit grundsätzlichem Fokus auf das Recht und unter Achtung der Eigenlogiken von sozialen und juristischen Feldern. Damit bietet das Konzept der Intersektionalität der Rechtssoziologie ein Konzept (Skeet 2019), im Recht »gesellschafts- und sozialtheoretische Implikationen ausfindig zu machen« (Schweitzer 2018: 210) und dabei einen herrschaftskritischen Anspruch zu verfolgen. Dieser ist freilich nicht zwingend. Intersektionale Ansätze können auch in einer unterstützenden Rolle zur Rechtsdogmatik funktionieren. Das bietet sich etwa im Bereich mittelbarer Diskriminierung an, wo diese stark auf empirische Erkenntnisse zu sozialen Realitäten angewiesen ist (Sacksofsky 2022). Umgekehrt lässt (kritischer) Bezug auf Intersektionalität auch eine theoretische Anreicherung von Recht als gesellschaftliches Phänomen zu, etwa über die kritische Auseinandersetzung mit essentialisierenden juristischen Kategorien (Puar 2007; Lorey 2010). Gerade im Schlüsseltext *Demarginalizing* liegt jedoch das Potential, althergebrachte Binaritäten nicht nur neu zu deuten, sondern zu überwinden.

Literatur

- Baer, Susanne (1995): *Würde oder Gleichheit?: zur angemessenen grundrechtlichen Konzeption von Recht gegen Diskriminierung am Beispiel sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in der Bundesrepublik Deutschland und den USA*, Baden-Baden: Nomos.
- Baer, Susanne/Bittner, Melanie/Göttische, Anna L. (2010): *Mehrdimensionale Diskriminierung-Begriffe, Theorien und juristische Analyse: Teilexpertise*, Antidiskriminierungsstelle des Bundes.
- Baer, Susanne (2023): *Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*, Baden-Baden: Nomos.
- Barskanmaz, Cengiz (2019): »Reading antidiscrimination law with Crenshaw, but without race?«, in: Gunda-Werner-Institut/Heinrich Böll Stiftung/Center for Intersectional Justice (Hg.), ›*Reach everyone on the planet...*‹ *Kimberlé Crenshaw and Intersectionality*, Berlin.
- Barskanmaz, Cengiz (2019): *Recht und Rassismus Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse*, Berlin, Heidelberg: Springer Berlin/Heidelberg.
- Barskanmaz, Cengiz/Samour, Nahed (2020): Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse, in: *Verfassungsblog.de*, 16.05.2020, <https://verfassungsblog.de/das-diskriminierungsverbot-aufgrund-der-rasse/> (letzter Zugriff: 07.06.2023).
- Baumgardner, Paul (2019): »Ronald Reagan, the Modern Right, and...the Rise of the Fem-Crits«, in: *Laws* 8 (4), Art-Nr. 26.
- Bilge, Sirma (2013): »Intersectionality Undone: Saving Intersectionality from Feminist Intersectionality Studies«, in: *Du Bois review* 10 (2), 405–424.
- Boulanger, Christian (2019): »Die Soziologie juristischer Wissensproduktion: Rechtsdogmatik als soziale Praxis«, in: Boulanger, Christian/Rosenstock, Julika/Singelnstein, Tobias (Hg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung: Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Bronner, Kerstin/Paulus, Stefan (2021): *Intersektionalität: Geschichte, Theorie und Praxis*, Opladen: UTB.
- Carbado, Devon W./Crenshaw, Kimberlé W./Mays, Vickie M./Tomlinson, Barbara (2013): »Intersectionality: Mapping the Movements of a Theory«, in: *Du Bois review* 10 (2), 303–312.
- Carbado, Devon W. (2013): »Colorblind Intersectionality«, in: *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 38 (4), 811–845.
- Chebout, Lucy (2013): »Wo ist Intersectionality in bundesdeutschen Intersektionalitätsdiskursen? – Exzerpte aus dem Reisetagebuch einer Traveling Theory«, in: Smykalla, Sandra/Vinz, Dagmar (Hg.), *Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Cho, Sumi/Crenshaw, Kimberlé W./McCall, Leslie (2013): »Toward a Field of Intersectionality Studies: Theory, Applications, and Praxis«, in: *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 38 (4), 785–810.

- Coin, Francesca (2020): »Liberty. Equality. Intersectionality. An antidote against fascism. Interview with Kimberlé Crenshaw«, in: *Lefteast*, 26.06.2020, <https://lefteast.org/interview-w-kimberle-crenshaw-liberty-equality-intersectionality-an-antidote-against-fascism/> (letzter Zugriff: 09.06.2023).
- Combahee River Collective (2022): »Ein Schwarzes feministisches Statement 1977«, in: Kelly, Natasha A. (Hg.), *Schwarzer Feminismus: Grundlagentexte*, Münster: Unrast.
- Crenshaw, Kimberlé W. (1989): »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: *The University of Chicago Legal Forum* 1, 139–167.
- Crenshaw, Kimberlé W. (1991): »Mapping the Margins: Intersectionality, Identity Politics, and Violence against Women of Color«, in: *Stanford law review* 43 (6), 1241–1299.
- Crenshaw, Kimberlé W. (2002): »The First Decade: Critical Reflections, or ›A Foot in the Closing Door‹«, in: *UCLA Law Review* 49, 1343–1372.
- Crenshaw, Kimberlé W. (2010): »Close encounters of three kinds: on teaching dominance feminism and intersectionality«, in: *Tulsa law review* 46 (1), 151–190.
- Crenshaw, Kimberlé W. (2011): »Postscript«, in: Lutz, Helma/Vivar, Maria Teresa Herrera/Supik, Linda (Hg.), *Framing intersectionality: debates on a multi-faceted concept in gender studies*, London u.a.: Routledge.
- Crenshaw, Kimberlé W. (2019): »Warum Intersektionalität nicht warten kann«, in: Gunda-Werner-Institut/Heinrich Böll Stiftung/Center for Intersectional Justice (Hg.), »Reach everyone on the planet...« Kimberlé Crenshaw and Intersectionality, Berlin, 13–18.
- Crenshaw, Kimberlé W. (2019): »We Still Have Not Learned From Anita Hill's Testimony«, in: *UCLA women's law journal* 26 (1), 17–20.
- Crenshaw, Kimberlé W. (2022): »Das Zusammenwirken von Race und Gender ins Zentrum rücken Eine Schwarze feministische Kritik des Antidiskriminierungsdogmas, der feministischen Theorie und antirassistischer Politiken 1989«, übersetzt von Céline Berry, in: Kelly, Natasha A. (Hg.), *Schwarzer Feminismus: Grundlagentexte*, Münster: Unrast, 144–184.
- Dann, Philipp/Feichtner, Isabel/Bernstorff, Jochen von (2022): *(Post)Koloniale Rechtswissenschaft: Geschichte und Gegenwart des Kolonialismus in der deutschen Rechtswissenschaft*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Demirović, Alex/Maihofer, Andrea (2013): »Vielfachkrise und die Krise der Geschlechterverhältnisse«, in: Nickel, Hildegard Maria (Hg.), *Krise, Kritik, Allianzen: Arbeits- und geschlechtersoziologische Perspektiven*, Weinheim: Beltz Juventa, 30–48.
- Frankenberg, Günter (2020): »Partisanen der Rechtskritik: Critical Legal Studies etc.«, in: Buckel, Sonja/Christensen, Ralph/Fischer-Lescano, Andreas (Hg.), *Neue Theorien des Rechts*, Tübingen: Mohr Siebeck, 171–188.

- Fraser, Nancy (2010): »Social justice in the age of identity politics: redistribution, recognition, participation«, in: *WZB Discussion Paper Nr. FS*, <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/44061/1/269802959.pdf>, 98–108 (letzter Zugriff: 15.04.2024).
- Gomis, Christelle (2019): »Als Kimberlé Crenshaw nach Paris kam ...«, in: Gunda-Werner-Institut/Heinrich Böll Stiftung/Center for Intersectional Justice (Hg.), »*Reach everyone on the planet...*« *Kimberlé Crenshaw and Intersectionality*, Berlin, 85–90.
- Hancock, Ange-Marie (2016): *Intersectionality: an intellectual history*, New York: Oxford University Press.
- Harding, Sandra (1992): »Rethinking Standpoint Epistemology: What Is »Strong Objectivity?««, in: *The Centennial Review* 36 (3), 437–470.
- Hark, Sabine (2019): »Intersectionality – ein Konzept von Gewicht und mit Geschichte«, in: Gunda-Werner-Institut/Heinrich Böll Stiftung/Center for Intersectional Justice (Hg.), »*Reach everyone on the planet...*« *Kimberlé Crenshaw and Intersectionality*, Berlin, 31–36.
- Hess, Sabine/Langreiter, Nikola/Timm, Elisabeth (Hg.) (2014): *Intersektionalität revisited: Empirische, theoretische und methodische Erkundungen*, Bielefeld: Transcript.
- Holzeithner, Elisabeth (2010): »Emanzipatorisches Recht. Über Chancen und Grenzen rechtlicher Geschlechtergleichstellung«, in: *juridikum. zeitschrift für kritik | recht | gesellschaft* 1, 6–14.
- Hill Collins, Patricia (1986): »Learning from the Outsider Within: The Sociological Significance of Black Feminist Thought«, in: *Social Problems* 33 (6), 14–32.
- Hill Collins, Patricia (2017): »Intersectionality and Epistemic Injustice«, in: Kidd, Ian J./Medina, José/Pohlhaus Jr., Gaile (Hg.), *The Routledge Handbook of Epistemic Injustice*, London u.a.: Routledge, 115–124.
- Hill Collins, Patricia (2020): »Intersectionality as Critical Social Theory«, in: Kivisto, Peter (Hg.), *The Cambridge Handbook of Social Theory: Volume 2: Contemporary Theories and Issues*, Cambridge: Cambridge University Press, 120–142.
- Holzeithner, Elisabeth (2022): »Intersektionale (mehrdimensionale) Diskriminierung«, in: Mangold, Anna-Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht. Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hornscheidt, Lann (2013): »akademische entpositionierungen und paradoxe entkomplexisierungen durch intersektionalität«, in: *Erwägen, Wissen, Ethik* 24 (3), 400–403, <https://meta-katalog.eu/Record/61330genderbib> (letzter Zugriff: 18.10.2023).
- Kallenberg, Vera/Meyer, Jennifer/Müller, Johanna M. (Hg.) (2013): *Intersectionality und Kritik Neue Perspektiven für alte Fragen*, Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Kelman, Mark (1990): *A Guide to Critical Legal Studies*, Cambridge: Harvard University Press.
- Klinger, Cornelia/Axeli-Knapp, Gudrun (Hg.) (2013): *Überkreuzungen*

- *Fremdheit, Ungleichheit, Differenz*, Forum Frauen- und Geschlechterforschung: Westfälisches Dampfboot, <https://www.dampfboot-verlag.de/shop/artikel/ueberkreuzungen> (letzter Zugriff: 18.10.2023).
- Knapp, Gudrun-Axeli (2005): »Intersectionality« – ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von »Race, Class, Gender«, in: *Feministische Studien* 23 (1), 68–81.
- Kranenpohl, Uwe (2010): *Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses Der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundesverfassungsgerichts*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lacey, Nicola (2004): »Feminist Legal Theory and the Rights of Women«, in: Knop, Karen (Hg.), *Gender and Human Rights*, Oxford: Oxford University Press, 13–55.
- Lautmann, Rüdiger (2011), *Justiz – die stille Gewalt Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Liebscher, Doris (2021): *Rasse im Recht – Recht gegen Rassismus: Genealogie einer ambivalenten rechtlichen Kategorie*, Berlin: Suhrkamp.
- Lorey, Isabell (2010): »Konstituierende Kritik. Die Kunst, den Kategorien zu entgehen«, in: *Kunst der Kritik*, 47–64, <http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/ueberblickstexte/loreyl/> (letzter Zugriff: 18.10.2023).
- Macaulay, Stewart/Mertz, Elizabeth/Mitchell, Thomas W. (Hg.) (2016): *The new legal realism. Volume I, Translating law-and-society for today's legal practice*, New York: Cambridge University Press.
- McCall, Leslie (2005): »The Complexity of Intersectionality«, in: *Signs: Journal of Women in Culture and Society* 30 (3), 1771–1800.
- Menand, Louis (1986): »Radicalism for yuppies: what is »Critical Legal Studies?«, in: *The New republic* 194 (11), 20–23.
- Menkel-Meadow, Carrie (1988): »Feminist Legal Theory, Critical Legal Studies, and Legal Education or »The Fem-Crits Go to Law School«, in: *Journal of Legal Education* 38 (1), 61–85.
- Meyer, Katrin (2017): *Theorien der Intersektionalität zur Einführung*, Hamburg: Junius.
- Philipp, Simone/Meier, Isabella/Apostolovski, Veronika/Starl, Klaus/Schmidlechner, Karin M. (Hg.) (2014): *Intersektionelle Benachteiligung und Diskriminierung: soziale Realitäten und Rechtspraxis*, Baden-Baden: Nomos.
- Puar, Jasbir K. (2007): *Terrorist assemblages: homonationalism in queer*, London: Duke University Press.
- Rössl, Ines (2021): »Rereading Crenshaw. Aspekte einer intersektionalen rechtswissenschaftlichen Forschungsperspektive«, in: *juridikum* 1, 31–40.
- Rössl, Ines (2023): »Wer war Pauli Murray (1910–1985)? Hinter den Kulissen und der Zeit voraus«, in: *juridikum* 2, 271–275.
- Sacksofsky, Ute (1996): *Das Grundrecht auf Gleichberechtigung: eine rechtsdogmatische Untersuchung zu Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes*, Baden-Baden: Nomos.
- Sacksofsky, Ute (2019): »Rechtswissenschaft: Geschlechterforschung im Recht – Ambivalenzen zwischen Herrschafts- und Emanzipationsinstrument«,

- in: Kortendiek, Beate/Riegraf, Birgit/Sabisch, Katja (Hg.), *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Sacksosky, Ute (2022): »Unmittelbare und mittelbare Diskriminierung«, in: Mangold, Anna Katharina/Payandeh, Mehrdad (Hg.), *Handbuch Antidiskriminierungsrecht: Strukturen, Rechtsfiguren und Konzepte*, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Sarkar, Arpita (2019): »Jarnail Singh and Others v. Lachhmi Narain Gupta and Others: Supreme Court of India declares application of the creamy layer test on the Scheduled Castes and the Scheduled Tribes«, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 52 (3), 383–395.
- Schiek, Dagmar (2018): »On uses, mis-uses and non-uses of intersectionality before the Court of Justice (EU)«, in: *International journal of discrimination and the law* 18 (2–3), 82–103.
- Schweitzer, Doris (2018): »Rechtssoziologie versus ›Recht in der Soziologie‹: Anmerkungen zum Verhältnis von Rechtswissenschaft und Soziologie aus soziologiegeschichtlicher Perspektive«, in: *juridikum* 2, 210–221.
- Skeet, Charlotte H. (2019): »Intersectionality as theory and method: Human rights adjudication by the European Court of Human Rights«, in: Creutzfeldt, Naomi/Mason, Marc/McConnachie, Kirsten (Hg.), *Routledge Handbook of Socio-Legal Theory and Methods*, London u.a.: Routledge.
- Smykalla, Sandra/Vinz, Dagmar (Hg.) (2013): *Intersektionalität zwischen Gender und Diversity: Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit*, Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Spade, Dean (2020): »Solidarity not Charity: Mutual Aid for Mobilization and Survival«, in: *Social Text* 38 (1), 131–151.
- Stegmaier, Peter (2009): *Wissen, was Recht ist. Richterliche Rechtspraxis aus wissenssoziologischethnografischer Sicht*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Theurer, Karina/Kaleck, Wolfgang (Hg.) (2020): *Dekoloniale Rechtskritik und Rechtspraxis*, Baden-Baden: Nomos.
- Tushnet, Mark (1980): »Post-Realist Legal Scholarship«, in: *Wisconsin Law Review*, 1383–1401.
- Tushnet, Mark (1991): »Critical Legal Studies: A Political History«, *The Yale law journal* 100 (5), 1515–1544.
- Verloo, Mieke (2006): »Multiple Inequalities, Intersectionality and the European Union«, in: *European Journal of Women's Studies* 13 (3), 211–228.
- Walgenbach, Katharina/Dietze, Gabriele/Hornscheidt, Lann/Palm, Kerstin (2012): *Gender als interdependente Kategorie: neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*, Leverkusen: Barbara Budrich.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (Hg.) (2015): *Intersektionalität Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld: Transcript.
- Yuval-Davis, Nira (2006): »Intersectionality and Feminist Politics«, in: *The European journal of women's studies* 13 (3), 193–209.